

► Auskunftserteilung

Gegenstandswert ist das Interesse des Auskunftspflichtigen, die Auskunft nicht erteilen zu müssen

| Bei der Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, ist für den Gegenstandswert zu unterscheiden, ob der Mandant der Auskunftsberechtigte oder der Auskunftspflichtige ist. Beauftragt Letzterer den Anwalt, ist nach dem BGH auf das Interesse des (vermeintlich) Auskunftspflichtigen abzustellen, die Auskunft nicht erteilen zu müssen (8.7.20, XII ZB 334/19, Abruf-Nr. 217180). |

Für das Interesse des Auskunftspflichtigen sind erheblich: ein besonderes Geheimhaltungsinteresse, Zeitaufwand, Sachkosten unter Einschluss der notwendigen Hinzuziehung einer Hilfsperson zur Auskunftserteilung sowie die Kosten der Abwehr einer unberechtigten Zwangsvollstreckung wegen der Auskunftspflicht, soweit der Titel keinen vollstreckbaren Inhalt hat. Für den Zeitaufwand ist auf die Stundensätze abzustellen, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhalten würde (vgl. nur BGH FamRz 19, 1440).

Unerheblich ist dagegen das Interesse, den Hauptanspruch zu verhindern. Dieses wirkt sich erst auf der Zahlungsebene aus – es sei denn, mit der Auskunft ist die isolierte Feststellung eines Rechtsverhältnisses i. S. d. § 256 ZPO verbunden. Dies war vorliegend nicht der Fall, weil es darum ging, ob mit der Auskunft bindend ein Trennungszeitpunkt festgestellt wird.

► Streitverkündung

Wert der Nebenintervention ist der Wert der Hauptsache

| Nach dem Grundsatz des sichersten Weges wird regelmäßig betrachtet, ob es bei einem negativen Prozessausgang Rückgriffsansprüche gegen Dritte gibt. Über die Streitverkündung werden diese dann frühzeitig am Verfahren beteiligt. Das wirft die Frage auf, wie in diesen Fällen der Streitwert für die Nebenintervention zu bestimmen ist. Die Antwort ist: Es kommt darauf an! |

Wenn der Streithelfer im Prozess die gleichen Anträge stellt wie die von ihm unterstützte Partei, stimmt der Streitwert der Nebenintervention mit dem Streitwert der Hauptsache überein. Diese Ansicht vertritt jetzt das OLG Frankfurt (30.8.19, 8 W 39/19, Abruf-Nr. 219367). Auch der BGH hat das schon in dieser Weise entschieden (NJW 1960, 42; NJW-RR 16, 831)

Unerheblich bleibt damit das Eigeninteresse des Streithelfers an dem Prozess. Sein wirtschaftliches Interesse betrifft nämlich – ebenso wie etwaige Rückgriffsansprüche zwischen der unterstützten Hauptpartei und dem Streithelfer – allein das Innenverhältnis zwischen diesen. Sie sind für den Rechtsstreit weder relevant noch in diesem aufzuklären (vgl. etwa BGH NJW 60, 42; NJW-RR 16, 831, 832). Während des Prozesses ist der Streithelfer, am Prozess in dem gleichen Umfang beteiligt wie die Partei, der er beigetreten ist (vgl. etwa OLG Düsseldorf NJOZ 15, 1963, 1964). Seine Angriffs- und Verteidigungsmittel betreffen den Erfolg dieser Partei und zwar in voller Höhe des von ihr oder gegen sie geltend gemachten Klageanspruchs.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 217180

Diese Aspekte
spielen für den Wert
eine Rolle



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 219367

Eigeninteresse des
Streithelfers bleibt
unberücksichtigt